

KURZBERICHT

Fachkundige Laienrichter in arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren

1. Allgemeines	104
2. Arbeits- und sozialrechtliche Verfahren – Unterstützung durch Laienrichter	105
3. Zahlen und Fakten	105
4. Stellung der fachkundigen Laienrichter	107
5. Voraussetzungen für die Wahl zum fachkundigen Laienrichter	107
6. Laienrichter in Oberösterreich	108
7. Wahl der fachkundigen Laienrichter	109
8. Spezielle Ausbildung der fachkundigen Laienrichter	109
9. Zusammenfassung	110

Walter Nöstlinger

**Mitarbeiter der
Abteilung
Sozialpolitik der
Kammer für Arbeiter
und Angestellte für
Oberösterreich**

Auszug aus WISO 2/2001

isw

Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Weingartshofstraße 10

A-4020 Linz, Austria

Tel.: +43(0)732 66 92 73, Fax: +43 (0)732 66 92 73 - 2889

E-Mail: wiso@ak-ooe.at

Internet: www.isw-linz.at

103

Neue „Amtsperiode“ für die fachkundigen Laienrichter ab 1. 1. 2002

1. Allgemeines

Recht haben bedeutet nicht in jedem Fall, dass man „sein Recht“ auch bekommt. Zehntausende arbeits- und sozialrechtliche Auseinandersetzungen zeugen davon, dass nicht jeder ein „Streithansl“ sein muss, der allenfalls gezwungen ist „sein Recht“ bei Gericht zu suchen.

Es gehört zu den Besonderheiten der Arbeits- und Sozialgerichte, dass die Berufsrichter von fachkundigen Laienrichtern unterstützt werden. Es handelt sich um „Vertreter des Volkes¹“ iSd Art 91 Abs 1 B-VG, die bei der Ausübung ihres Amtes gleich dem Berufsrichter unabhängig sind. Mit Beginn des Jahres 2002 beginnt wieder eine neue Amtsperiode für die nach den Vorschriften des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zu wählenden fachkundigen Laienrichter für den Obersten Gerichtshof, für die Oberlandesgerichte und die Arbeits- und Sozialgerichte. Alleine für Oberösterreich sind von Arbeitnehmerseite hunderte Laienrichter zu nominieren.

Damit sich die fachkundigen Laienrichter in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen weiterbilden können, organisiert die Kammer für Arbeiter und Angestellte regelmäßig Weiterbildungsveranstaltungen. Auch die Inhalte dieser modularen Ausbildung werden nachstehend festgehalten. Insgesamt betrachtet ein nicht unerheblicher Aufwand, der in der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt bleibt.

Der nachstehende Kurzbeitrag beschäftigt sich mit dem Ablauf des Nominierungsvorganges und den wichtigsten mit der Tätigkeit des Laienrichters in Zusammenhang stehenden Fragen, beschränkt auf die erste Instanz und die von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich zu entsendenden Arbeitnehmersvertreter.

2. Arbeits- und sozialrechtliche Verfahren – Unterstützung durch Laienrichter

Die Gerichtsbarkeit wird in Österreich entweder durch Einzelrichter oder durch so genannte Senate ausgeübt. Bei den Arbeits- und Sozialgerichten werden die „Berufsrichter“ bei der Ausübung der Rechtspflege von 2 fachkundigen Laienrichtern unterstützt. Diese bringen umfangreiches Wissen über das berufliche und soziale Umfeld ein, was insbesondere bei Fragen im Zusammenhang mit sozialen, kulturellen oder beruflich bedingten Eigenarten sehr hilfreich sein kann.

In Oberösterreich werden die arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren derzeit von 15 Berufsrichtern in Linz, Ried, Steyr und Wels durchgeführt. Dazu kommen Verfahren, die im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung zwecks Vermeidung von weiten Anreisen an Bezirksgerichten durchgeführt werden. So wird z. B. in Bad Ischl jede zweite Woche, in Vöcklabruck jede Woche ein Gerichtstag in Arbeits- und Sozialrechtssachen abgehalten. Für Parteien, Rechtsvertreter, Zeugen und sonstige Beteiligte eine merkliche Entlastung, für den Richter nicht immer ein Grund zur Freude.

3. Zahlen und Fakten

Wie die nachstehende Tabelle zeigt, sind die in Arbeits- und Sozialrechtssachen anhängigen Fälle nicht unbeachtlich. Damit diese Verfahren abgewickelt werden können, wurden für die laufende, mit Jahresende 2001 auslaufende Amtsperiode von Arbeitnehmerseite 630 fachkundige Laienrichter (OÖ) nominiert.

*Tabelle: Arbeits- und Sozialrechtssachen vor Gerichtshöfen
I. Instanz Oberösterreich*

	Arbeitsrechtssachen Anfall – gesamt		Sozialrechtssachen Anfall – gesamt	
	1999	2000	1999	2000
Landesgericht				
Linz	1192	1105	1544	1980
Ried i. I.	261	271	533	582
Steyr	271	317	477	642
Wels	861	762	1199	1586
Gesamt	2585	2455	3753	4790

Durch die „Pensionsreform“ kam es im Jahr 2000 zu einer deutlichen Anfallsteigerung bei den Sozialrechtsverfahren. Im Durchschnitt kommen mittlerweile auf einen Richter rund 200 arbeitsrechtliche und 400 sozialrechtliche Verfahren. Neben dem administrativen Bereich, der die Zunahme dieser Verfahren meist ohne zusätzliches Personal zu bewältigen hat, sind insbesondere die Richter, aber auch die fachkundigen Laienrichter von den Änderungen betroffen. Dazu kommt, dass die gravierenden Änderungen von arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen in vielerlei Hinsicht (Schulungsmaßnahmen usw.) für alle Beteiligten mit einem bedeutenden zusätzlichen Mehraufwand verbunden sind.

Zu den sozialrechtlichen Verfahren ist festzuhalten, dass derzeit die Abschaffung der Laiengerichtbarkeit (Zivilverfahrens-Novelle 2001) in Diskussion steht. Die Befürworter dieser Haltung begründen dies unter anderem damit, dass die Entscheidung in sozialrechtlichen Verfahren ohnedies immer mehr von medizinischen Sachverständigen „vorentschieden“ werden. In Verbindung mit einer meist komplizierten Rechtslage und einer Verhandlungsdauer im 15 bis 30 Minuten „Takt“ werde der fachkundige Laienrichter in diesem Bereich daher häufig überfordert.

Von Arbeitnehmerseite werden zwar alle Maßnahmen, die zu einer Beschleunigung der sozialrechtlichen Verfahren beitragen, begrüßt. Die Fachkunde der Laienrichter ist in vielen Fragen des Berufsschutzes hilfreich und die Teilnahme an den Verhandlungen trägt häufig dazu bei, das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit sowie die Akzeptanz von gerichtlichen Entscheidungen zu erhöhen. Nicht selten wird auch das Verhandlungsklima durch die Anwesenheit von fachkundigen Laienrichtern positiv beeinflusst. Die Laiengerichtsbarkeit sollte daher auch in sozialrechtlichen Verfahren grundsätzlich beibehalten werden. Allerdings ist es in jenen Bereichen, wo Sachargumente dafür sprechen, auch aus Arbeitnehmersicht vorstellbar, dass es zu Änderungen kommt.

4. Stellung der fachkundigen Laienrichter

Die Bestimmungen über die Bestellung und den Aufgabenbereich der fachkundigen Laienrichter ist im III. Abschnitt (Stellung, Wahl und Pflichten der fachkundigen Laienrichter) des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes geregelt. Gleich dem Berufsrichter, der die jeweiligen Verhandlungen zu leiten hat, sind die fachkundigen Laienrichter bei der Ausübung ihres Amtes unabhängig und sie haben die gleichen mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse. Dies kommt am wirksamsten bei der Abstimmung über den Ausgang eines Verfahrens zum Ausdruck, wo jede Stimme gleich viel zählt. Auf Verlangen ist dem Laienrichter auch eine Entscheidung zuzustellen, an deren Fällung er beteiligt war. Im Unterschied zu den auf Lebenszeit bestellten Berufsrichtern handelt es sich allerdings um ein unbesoldetes, allenfalls auch viel Zeit beanspruchendes Ehrenamt mit einer auf 5 Jahre limitierten Amtsdauer. Eine Wiederbestellung ist allerdings zulässig.

5. Voraussetzungen für die Wahl zum fachkundigen Laienrichter

Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Personen gewählt werden, die

- das 24. Lebensjahr vollendet haben,
- zur Übernahme des Amtes bereit sind,

- einer Berufsgruppe, für die fachkundige Laienrichter zu wählen sind, angehören oder während der zuletzt abgelaufenen Amtszeit angehört haben und durch den Eintritt in den Ruhestand aus dieser ausgeschieden sind (Pensionistenregelung) und
- die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

Zur Wahlberechtigung ist festzuhalten, dass alle Personen gewählt werden können, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist.

6. Laienrichter in Oberösterreich

Zu Jahresbeginn wurde die Kammer für Arbeiter und Angestellte von den Präsidenten der zuständigen Gerichtshöfe aufgefordert, die Wahlen der fachkundigen Laienrichter² und deren Entsendung so rechtzeitig vorzunehmen, dass diese ihr Amt mit Beginn der neuen Amtsperiode (1.1.2002) antreten können. Gleichzeitig wurde die Anzahl der zu entsendenden fachkundigen Laienrichter bekannt gegeben. In Oberösterreich sind für die nachstehend angeführten Arbeits- und Sozialgerichte folgende Entsendungen erforderlich:

Landesgericht Linz	270
Landesgericht Ried	90
Landesgericht Steyr	90
Landesgericht Wels	225
Gesamt	675

7. Wahl der fachkundigen Laienrichter

Die Wahlvorschläge für die Nominierung der Laienrichter werden von den in der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich vertretenen Fraktionen erstellt. Die Wahl erfolgt im Herbst durch die Mitglieder der AK-Vollversammlung. Anschließend wird den Arbeits- und Sozialgerichten bekannt gegeben, wer für die nächste „Amtsperiode“ als fachkundiger Laienrichter entsandt wird.

Übergangsfristen stellen sicher, dass die Gerichtsbesetzung in bereits laufenden Verfahren nicht gewechselt werden muss. In derartigen Fällen verlängert sich die Amtszeit bis zur Erledigung des Verfahrens in der ersten Instanz.

8. Spezielle Ausbildung der fachkundigen Laienrichter

Bei Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten geht es für viele Arbeitnehmer, insbesondere beim Verlust des Arbeitsplatzes um existenzielle Fragen. An Richter und fachkundige Laienrichter werden daher hohe Anforderungen gestellt. Um Letztere auf ihre Tätigkeit vorzubereiten, werden diese von Berufsrichtern und Mitarbeitern der Kammer für Arbeiter und Angestellte für ihre verantwortungsvolle Aufgabe geschult. Dabei muss natürlich berücksichtigt werden, dass die fachkundigen Laienrichter berufstätig sind und daher ihre Zeit, sich in arbeits- und sozialrechtlichen Belangen schulen zu lassen, beschränkt ist. Die oben angeführten Weiterbildungsmaßnahmen sind modular aufgebaut und haben folgende Inhalte:

Modul I

Hier werden die künftigen Laienrichter in einem zweitägigen Einstiegsseminar mit den arbeits- und sozialrechtlichen Grundlagen, mit der Gerichtsorganisation und den Rechten und Pflichten vertraut gemacht.

Modul II

Das Modul II dauert zweimal zwei Tage und umfasst die Reflexion

schon erworbener Erfahrungen im Zusammenhang mit der Laienrichtertätigkeit samt Erfahrungsaustausch und Festigung der Grundkenntnisse im Bereich des materiellen und formellen Rechtes.

Modul III

Hier steht Kommunikation und Fragetechnik sowie die aktive Teilnahme am prozessualen Geschehen anhand konkreter Fallbeispiele im Vordergrund.

Neu – Laienrichterclub

Um auch für Laienrichter, die diese modulare Ausbildung absolviert haben, Kontakte und Informationen zur Verfügung zu stellen, wird noch im heurigen Jahr ein so genannter „Laienrichterclub“ gegründet.

9. Zusammenfassung

In Oberösterreich werden jährlich tausende arbeits- und sozialrechtliche Verfahren beendet. Der einzelne Kläger oder Beklagte sieht in der Regel nur seinen Fall, branchenübliche Verhaltensweisen und Fachausdrücke werden als bekannt vorausgesetzt. Die juristisch ausgebildeten Berufsrichter werden u. a. deshalb in den arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren von zwei fachkundigen Laienrichtern – einem Beisitzer aus dem Kreis der Arbeitnehmer und einem Besitzer aus dem Kreis der Arbeitgeber – unterstützt. Dadurch stehen bei der Entscheidungsfindung neben umfassenden juristischen Kenntnissen auch Informationen über das soziale, kulturelle und berufliche Umfeld zur Verfügung. Dieses Wissen ist hilfreich, um den beruflich bedingten Eigenarten Rechnung tragen zu können. Die Verbindung von theoretischen und praktischen Erfahrungen ist eine von mehreren Voraussetzungen, den hohen Anforderungen und Erwartungen, die an Arbeits- und Sozialgerichte gestellt werden, weitgehend Rechnung tragen zu können.

Anmerkungen:

1 Vgl. *Walter/Mayer*, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrechts (2000), Rz 776.

2 Vgl. *Kuderna*, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (1996) 109.

INSTITUT FÜR SOZIAL- UND WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

WISO

WIRTSCHAFTS-UND SOZIALPOLITISCHE ZEITSCHRIFT

Die Zeitschrift WISO wird vom Institut für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (ISW) herausgegeben. Sie dient der Veröffentlichung neuer sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Behandlung wichtiger gesellschaftspolitischer Fragen aus Arbeitnehmersicht.

Lohnpolitik, soziale Sicherheit, Arbeitsmarkt und Arbeitslosigkeit, Arbeit und Bildung, Frauenpolitik, Mitbestimmung, EU-Integration - das sind einige der Themen, mit denen sich WISO bereits intensiv auseinander gesetzt hat.

WISO richtet sich an BetriebsrätInnen, GewerkschafterInnen, WissenschaftlerInnen, StudentInnen, Aktive in Verbänden, Kammern, Parteien und Institutionen sowie an alle, die Interesse an Arbeitnehmerfragen haben.

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Preise:* Jahresabonnement EUR 22,00 (Ausland EUR 28,00)
Studenten mit Inskriptionsnachweis EUR 13,00
Einzelausgabe EUR 7,00 (Ausland EUR 12,00)

(* Stand 2005 - Die aktuellen Preise finden Sie auf unserer Homepage unter www.isw-linz.at)

Wir laden Sie ein, kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen ein WISO-Probeexemplar zu bestellen. Natürlich können Sie auch gerne das WISO-Jahresabonnement anfordern.

Informationen zum ISW und zu unseren Publikationen - inklusive Bestellmöglichkeit - finden Sie unter www.isw-linz.at.



BESTELLSCHEIN*

Bitte senden Sie mir kostenlos und ohne weitere Verpflichtungen

- 1 Probeexemplar der Zeitschrift WISO
- 1 ISW Publikationsverzeichnis

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements (Normalpreis)

Ich bestelle _____ Exemplare des WISO-Jahresabonnements für StudentInnen mit Inskriptionsnachweis

* Schneller und einfacher bestellen Sie über das Internet: www.isw-linz.at

Name _____

Institution/Firma _____

Straße _____

Plz/Ort _____

E-Mail _____

BESTELLADRESSE:

ISW
Weingartshofstr. 10, A-4020 Linz
Tel. ++43/732/66 92 73-33 21
Fax ++43/732/66 92 73-28 89
E-Mail: wiso@ak-ooe.at
Internet: www.isw-linz.at